### Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 13.12.2024

**Seite 1297** 

Nr. 155

Gebührenordnung gem. § 10 Abs. 1 der Satzung der Ethik-Kommission der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen

Die Ethik-Kommission der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen hat in Abstimmung mit dem Dekanat der Medizinischen Fakultät gem. § 10 Abs. 1 der Satzung der Ethik-Kommission folgende Gebührenordnung erlassen:

# Gebühren für Tätigkeiten der Ethik-Kommission im Rahmen klinischer Prüfungen, auf die das Arzneimittelgesetz in der am 30.01.2022 geltenden Fassung Anwendung findet:

Funktion der	Leistung	Gebühr [€]
<b>Ethik-Kommission</b>		
federführend	Ersteinreichung ohne Nachforderung	3000
maximal 7000	Ersteinreichung mit Nachforderung	3500
	Ersteinreichung mit umfangreicher Nachforderung	3800 4500
federführend	pro Zentrum	200
federführend	Prüfer- oder Stellvertreterwechsel	150
federführend	Amendment ausschließlich formale Änderungen	100
	Amendment inhaltliche Änderungen	300 1500
federführend	Investigator's Brochure	200 300
federführend	Jahresbericht	250
federführend	Rücknahme, Widerruf, Ruhen	100 2000
beteiligt	Ersteinreichung ohne Nachforderung	900
	Ersteinreichung mit Nachforderung	1100
	Ersteinreichung mit umfangreicher Nachforderung	1300
beteiligt	Prüfer- oder Stellvertreterwechsel	150
beteiligt	Amendment	100 250

# Gebühren für Tätigkeiten der Ethik-Kommission im Rahmen klinischer Prüfungen, auf die das Arzneimittelgesetz in der am 31.01.2022 geltenden Fassung sowie die Verordnung (EU) 536/2014 Anwendung finden:

Gebührenziffer	Leistung	Gebühr [€]
gemäß KPBV	Bewertung von Teil I	
1.1	Mononationale klinische Prüfung oder multinationale klinische Prüfung mit der Bundesrepublik Deutschland als betroffenem Mitgliedstaat der Europäischen Union	2700
1.1.1	Prüfpläne mit integriertem Studienprotokoll für jede zusätzliche Teilstudie	2000
1.2	Multinationale klinische Prüfung mit der Bundesrepublik Deutschland als berichterstattendem Mitgliedstaat der Europäischen Union	3650
1.2.1	Prüfpläne mit integrierten Studienprotokollen für jede zusätzliche Teilstudie	2500
1.3	Erneute Bewertung bei späterer Hinzuziehung eines betroffenen Mitgliedstaats der Europäischen Union bei einer klinischen Prüfung mit der Bundesrepublik Deutschland als berichterstattendem Mitgliedstaat der Europäischen Union	1800
1.4	Erneute Bewertung bei späterer Hinzuziehung eines zusätzlichen betroffenen Mitgliedstaats der Europäischen Union bei einer klinischen Prüfung mit der Bundesrepublik Deutschland als betroffenem Mitgliedstaat der Europäischen Union	1600
1.5	Erhöhung der jeweiligen Gebühr nach den Nummern 1.1 bis 1.4 bei Arzneimitteln für neuartige Therapien	Jeweils aus das 1,3-fache der Gebühr
2	Bewertung von Teil II und Erstellung des Bewertungsberichts	
2.1	Bewertung von Teil II und Erstellung des Bewertungsberichts bei gleichzeitiger Einreichung mit Teil I ohne Prüfer und Prüfstellen	2700
2.1.1	Bewertung von Teil II und Erstellung des Bewertungsberichts bei getrennter Einreichung von Teil I ohne Prüfer und Prüfstellen	3800
2.2	Einmalige Bewertung der grundsätzlichen Anforderungen an die Eignung der an der klinischen Prüfung mitwirkenden Personen	400
2.2.1	Bewertung des einzelnen Prüfers	65
2.2.2	Je Nachforderung zur Bewertung des einzelnen Prüfers	55
2.3	Einmalige Bewertung der grundsätzlichen Anforderungen an die Eignung der Prüfstelle	400
2.3.1	Bewertung der einzelnen Prüfstelle	150
2.3.2	Je Nachforderung zur Bewertung der einzelnen Prüfstelle	55

3	Bewertung einer wesentlichen Änderung	
3.1	Wesentliche Änderung zu Teil 1	
3.1.1	Mononationale klinische Prüfung oder multinationale klinische Prüfung mit der Bundesrepublik Deutschland als betroffenem Mitgliedstaat der Europäischen Union	1500
3.1.2	Multinationale klinische Prüfung mit der Bundesrepublik Deutschland als berichterstattendem Mitgliedstaat der Europäischen Union	2000
3.2	Wesentliche Änderung zu Teil II	300 900
3.2.1	Hinzufügung oder Änderung einer Prüfstelle	150
3.2.2	Änderung des Hauptprüfers einer Prüfstelle	65
3.2.3	Sonstige inhaltliche substantielle Änderung	1150
4	Prüfung einer nicht genehmigungspflichtigen Änderung zu Teil II durch	Nach Zeitaufwand anhand der folgenden Stundensätze:
	a) Verwaltungsmitarbeiter	Zu a) 76
	b) Wissenschaftlicher Mitarbeiter c) Hochschullehrer	Zu b) 96 Zu c) 126
5	Beteiligung eines externen Sachverständigen für die Bewertung nach Artikel 6 Absatz 7 oder Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 536/2014	500
6	Bewertung Jahresbericht	1250
7	Wissenschaftliche Beratung vor Antragstellung durch	Nach Zeitaufwand anhand der folgenden Stundensätze:
	<ul><li>a) Verwaltungsmitarbeiter</li><li>b) Wissenschaftlicher Mitarbeiter</li><li>c) Hochschullehrer</li></ul>	Zu a) 76 Zu b) 96 Zu c) 126

8	Stellungnahme zu Korrekturmaßnahmen durch	Nach
		Zeitaufwand
		anhand der
		folgenden
		Stundensätze:
	a) Verwaltungsmitarbeiter	Zu a) 76
	b) Wissenschaftlicher Mitarbeiter	Zu b) 96
	c) Hochschullehrer	Zu c) 126
9	Ermäßigung der jeweils vorgesehenen Gebühr, wenn ein Antrag zurückgenommen wird oder als hinfällig nach der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 gilt	
9.1	Bis zum Abschluss der Validierung	Um 50 Prozent
9.2	Nach Abschluss der Validierung bis zum Abschluss der Bewertung	Um 25 Prozent
10	Bewertung eines im EU-Portal nach Artikel 80 der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 als "Transitional trial"	
	gekennzeichneten Antrags auf Genehmigung einer klinischen Prüfung nach der Verordnung (EU) Nr. 536/2014	
10.1	Durch eine Ethik-Kommission, die nicht für die zustimmende Bewertung der klinischen Prüfung nach § 42 Absatz 1	50 Prozent der
	Satz 1 und 2 des Arzneimittelgesetzes in der bis zum 26. Januar 2022 geltenden Fassung zuständig war	nach Nummer
		1 oder Nummer
		2 jeweils
		vorgesehenen
		Gebühr
10.2	Durch die Ethik-Kommission, die bereits für die zustimmende Bewertung der klinischen Prüfung nach § 42 Absatz 1	30 Prozent der
	Satz 1 und 2 des Arzneimittelgesetzes in der bis zum 26. Januar 2022 geltenden Fassung zuständig war	nach Nummer
		1 oder Nummer
		2 jeweils
		vorgesehenen
		Gebühr

# Gebühren für Tätigkeiten der Ethik-Kommission im Rahmen klinischer Prüfungen und Leitungsbewertungsprüfungen, auf die das Medizinproduktegesetz in der am 25.05.2021 geltenden Fassung Anwendung findet:

Gebührenziffer gemäß Allgemeiner	Funktion der	Leistung	Gebühr [€]
Verwaltungs-gebührenordnung NRW	<b>Ethik-Kommission</b>		
12.1.6.1.1/12.1.6.1.2	zuständig	Ersteinreichung mit Gebührenermäßigung	500 / 1000
12.1.6.1.1.1	Monozentrisch	Ersteinreichung ohne Nachforderung	1500
	maximal 3000		
12.1.6.1.1.1.2	Multizentrisch	Ersteinreichung mit Nachforderung	1800 2500
	maximal 4000		
12.1.6.1.1.1/12.1.6.1.1.1.2		Ersteinreichung mit umfangreicher Nachforderung	2500 3000
12.1.6.1.1.1/12.1.6.1.1.1.2/12.1.6.1.1.3	zuständig	pro Zentrum	200
12.1.6.3	zuständig	Amendment Prüfernachmeldung < 5	200
		Amendment Prüfernachmeldung 5 - 10	300
		Amendment Prüfernachmeldung > 10	400 500
		Amendment Prüfernachmeldung extern	150
		Amendment ausschließlich formale Änderungen	100
		Amendment inhaltliche Änderungen	300 1500
12.1.6.1.1.3	zuständig	Investigator's Brochure	200 300
12.1.6.1.1.3	zuständig	Jahresbericht	250
12.1.6.1.1.2	zuständig	Rücknahme, Widerruf, Ruhen	100 2000
12.1.6.1.1.1.2	beteiligt	Ersteinreichung ohne Nachforderung	900
		Ersteinreichung mit Nachforderung	1100
		Ersteinreichung mit umfangreicher Nachforderung	1300
12.1.6.1.1.3	beteiligt	Prüfernachmeldung < 3	200
		Prüfernachmeldung 3 - 10	300
		Prüfernachmeldung > 10	400 500
12.1.6.1.1.3	beteiligt	Amendment	100 250
12.1.6.1.1.4	zuständig	Leistungsbewertungsprüfung nach § 24	500 3000
12.1.6.1.1.4	beteiligt	Leistungsbewertungsprüfung nach § 24	900 1300

Gebühren für Tätigkeiten der Ethik-Kommission im Rahmen klinischer Prüfungen und sonstiger klinischer Prüfungen, auf die das Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz sowie die Verordnung (EU) 2017/745 Anwendung finden sowie im Rahmen von Leistungsstudien, auf die das Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz sowie die Verordnung (EU) 2017/746 Anwendung finden:

Gebührenziffer	Leistung	Gebühr [€]
gemäß		
Allgemeiner		
Verwaltungs-		
gebühren-		
ordnung NRW 12.1.6.4.6.1	Dawartung sinan managartuisahan klinisahan Duiffung adau Laistungsstudia naah 8.25 adau sinan sanatigan	<u> </u>
12.1.0.4.0.1	Bewertung einer monozentrischen klinischen Prüfung oder Leistungsstudie nach § 35 oder einer sonstigen klinischen Prüfung nach § 50 MPDG	
12.1.6.4.6.1.1	Bewertung und Prüfung des Prüfplans oder Leistungsstudienplans und der erforderlichen Unterlagen	3000
12.1.6.4.6.1.1.1	zusätzlich für die Bewertung einer Prüfstelle	150
12.1.6.4.6.1.1.2	zusätzlich für die Bewertung eines Prüfers	60
12.1.6.4.6.1.2	Bewertung nachträglicher Änderungen	
12.1.6.4.6.1.2.1	Änderung auf Anforderung einer Bundesoberbehörde nach § 39 Absatz 2 MPDG	1000
12.1.6.4.6.1.2.2	wesentliche Änderung nach § 41 oder § 57 MPDG	1250
	Sofern die Änderung Auswirkungen auf die Qualifikation der Prüfer oder die Eignung der Prüfstelle hat (§ 41 Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise § 57 Absatz 3 Satz 1):	
12.1.6.4.6.1.2.2.1	zusätzlich je neu bewerteter Prüfstelle im eigenen Zuständigkeitsbereich	150
12.1.6.4.6.1.2.2.2	zusätzlich je neu bewertetem Prüfer im eigenen Zuständigkeitsbereich	60
12.1.6.4.6.1.2.3	wesentliche Änderung nach § 41 oder § 57 MPDG, sofern es sich ausschließlich um eine Prüfernachmeldung oder Prüferänderung handelt	60 je Prüfer
12.1.6.4.6.1.2.4	Entgegennahme von Anzeigen von Änderungen, sofern sie keine wesentlichen Änderungen darstellen	200
12.1.6.4.6.1.3	Rücknahme oder Widerruf der zustimmenden Stellungnahme nach § 43 oder § 60 MPDG	2400
12.1.6.4.6.2	Bewertung einer multizentrischen klinischen Prüfung oder Leistungsstudie nach § 35 oder einer sonstigen klinischen Prüfung nach § 50 MPDG als zuständige Ethik-Kommission	
12.1.6.4.6.2.1	Bewertung und Prüfung des Prüfplans oder Leistungsstudienplans und der erforderlichen Unterlagen	3000
12.1.6.4.6.2.1.1	zusätzlich für die Bewertung einer Prüfstelle im eigenen Zuständigkeitsbereich	150
12.1.6.4.6.2.1.2	zusätzlich für die Bewertung eines Prüfers im eigenen Zuständigkeitsbereich	60
12.1.6.4.6.2.1.3	zusätzlich für die Bewertung einer Prüfstelle im Zuständigkeitsbereich einer beteiligten Ethik-Kommission	50
12.1.6.4.6.2.1.4	zusätzlich für die Bewertung eines Prüfers im Zuständigkeitsbereich einer beteiligten Ethik-Kommission	30

### Amtliche Mitteilungen Nr. 155 Seite 1304

12.1.6.4.6.2.2	Bewertung nachträglicher Änderungen	
12.1.6.4.6.2.2.1	Änderung auf Anforderung einer Bundesoberbehörde nach § 39 Absatz 2 MPDG	1000
12.1.6.4.6.2.2.2	wesentliche Änderung nach § 41 oder § 57 MPDG	1250
	Sofern die Änderung Auswirkungen auf die Qualifikation der Prüfer oder die Eignung der Prüfstelle hat (§ 41	
	Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise § 57 Absatz 3 Satz 1 MPDG)	
12.1.6.4.6.2.2.2.1	zusätzlich je neu bewerteter Prüfstelle im eigenen Zuständigkeitsbereich	150
12.1.6.4.6.2.2.2.2	zusätzlich je neu bewertetem Prüfer im eigenen Zuständigkeitsbereich	60
12.1.6.4.6.2.2.3	wesentliche Änderung nach § 41 oder § 57 MPDG, sofern es sich ausschließlich um eine Prüfstellennachmeldung	
	oder Prüferänderung handelt	
12.1.6.4.6.2.2.3.1	je Prüfstelle im eigenen Zuständigkeitsbereich	150
12.1.6.4.6.2.2.3.2	je Prüfer im eigenen Zuständigkeitsbereich	60
12.1.6.4.6.2.2.3.3	je Prüfstelle im Zuständigkeitsbereich einer beteiligten Ethik-Kommission	40
12.1.6.4.6.2.2.3.4	je Prüfer im Zuständigkeitsbereich einer beteiligten Ethik-Kommission	20
12.1.6.4.6.2.2.4	Entgegennahme von Anzeigen von Änderungen, sofern sie keine wesentlichen Änderungen darstellen	200
12.1.6.4.6.2.3	Rücknahme oder Widerruf der zustimmenden Stellungnahme nach § 43 oder § 60 MPDG	2400
12.1.6.4.6.3	Bewertung einer multizentrischen klinischen Prüfung oder einer Leistungsstudie nach § 35 Absatz 2 oder	
	einer sonstigen klinischen Prüfung nach § 50 Absatz 2 MPDG als beteiligte Ethik-Kommission (Mitberatung)	
12.1.6.4.6.3.1	Bewertung und Prüfung des Prüfplans oder Leistungsstudienplans und der erforderlichen Unterlagen als beteiligte	1000
	Ethik-Kommission	
12.1.6.4.6.3.1.1	zusätzlich für die Bewertung einer Prüfstelle	150
12.1.6.4.6.3.1.2	zusätzlich für die Bewertung eines Prüfers	60
12.1.6.4.6.3.2	Bewertung nachträglicher Änderungen	
12.1.6.4.6.3.2.1	wesentliche Änderung nach § 41 Absatz 2 Satz 2 oder § 57 Absatz 3 Satz 2 MPDG	500
12.1.6.4.6.3.2.1.1	zusätzlich je neu bewerteter Prüfstelle	150
12.1.6.4.6.3.2.1.2	zusätzlich je neu bewertetem Prüfer	60
12.1.6.4.6.3.2.2	wesentliche Änderung nach § 41 Absatz 2 Satz 2 oder § 57 Absatz 3 Satz 2 MPDG, sofern es sich ausschließlich	
	um eine Prüfstellennachmeldung oder Prüfstellenänderung handelt: bei erstmalig von der Ethik-Kommission	
	bewerteter klinischer Prüfung oder Leistungsstudie	
12.1.6.4.6.3.2.2.1	Bewertung	1000
12.1.6.4.6.3.2.2.2	zusätzlich für die Bewertung einer Prüfstelle	150
12.1.6.4.6.3.2.2.3	zusätzlich für die Bewertung eines Prüfers	60
12.1.6.4.6.3.2.3	wesentliche Änderung nach § 41 Absatz 2 Satz 2 oder § 57 Absatz 3 Satz 2 MPDG, sofern es sich ausschließlich	
	um eine Prüfstellennachmeldung oder Prüfstellenänderung handelt: bei bereits von der Ethik-Kommission	
	bewerteter klinischer Prüfung oder Leistungsstudie	

Amtliche Mitteilungen Nr. 155		Seite 1305
12.1.6.4.6.3.2.3.1	Änderung betrifft die Prüfstelle	150 je Prüfstelle
12.1.6.4.6.3.2.3.2	Änderung betrifft einen Prüfer	60 je Prüfer
12.1.6.4.6.4	Verwaltungsgebühr bei Hinzuziehung von Sachverständigen oder Einholung eines Gutachtens, einmalig	100

# Gebühren für Tätigkeiten der Ethik-Kommission im Rahmen von Studien, auf die das Strahlenschutzgesetz Anwendung findet:

Leistung	Gebühr [€]
Ersteinreichung genehmigungspflichtiges Verfahren	500++++
Ersteinreichung anzeigepflichtiges Verfahren	250
Amendment mit strahlenschutzrechtlicher Relevanz	200
Amendment ohne strahlenschutzrechtliche Relevanz	50

### Gebühren für Tätigkeiten der Ethik-Kommission im Rahmen einer berufsrechtlichen Beratung:

Leistung	Gebühr [€]
Ersteinreichung	0 1500
Anschlussvotum	0 800
Amendment	0 500
Beratung vor Studiendurchführung	0 500

### Amtliche Mitteilungen Nr. 155

Seite 1306

#### Bei Investigator Iniated Trials (IITs) mit einem geringen Budget ist eine Gebührenermäßigung bzw. -befreiung möglich.

Auslagen für zusätzlich anfallende Sachkosten der Ethik-Kommission wie Kosten für Sachverständigengutachten sind von den Antragstellern in voller Höhe unabhängig von den Bearbeitungsgebühren zu erstatten.

Die Vorsitzende der Ethik-Kommission Der Dekan der Medizinischen Fakultät

-gez.-

-gez.-

Prof. Dr. med. Ulrike Schara-Schmidt

Prof. Dr. med. Jan Buer

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Duisburg und Essen, den 12. Dezember 2024

Für die Rektorin

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler (m. d. W. d. G. b.)

In Vertretung

Sabine Wasmer